



RSC 92

Beitragsordnung des Rostocker Segelvereins Citybootshafen e.V. (RSC 92)

Gültig ab 24. März 2023

1. Kassierung

Laufende Beträge und alle weiteren Zahlungen werden prinzipiell gemäß Satzung per SEPA-Lastschrift eingezogen.

2. Vereinskonten

1. Hauptkonto:

Ostseesparkasse Rostock

IBAN: DE11 1305 0000 0235 001279

BIC: NOLADE21ROS

2. Jugendkonto:

Ostseesparkasse Rostock

IBAN: DE90 1305 0000 0200 100033

BIC: NOLADE21ROS

3. Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

1. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich kassiert.
2. Neumitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr.
3. Neumitglieder, die im Laufe des Jahres Mitglied geworden sind, zahlen anteilig Jahresbeitrag. Ausschlaggebend ist der Tag des Antrags oder wenn abweichend davon, der erste Tag der Nutzung der Anlagen.
4. Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren haben die Möglichkeit einer Probezeit („Schnupperzeit“) von drei Monaten. Die Zeit ist beitragsfrei, wenn sich gegen eine Mitgliedschaft entschieden wird. Bei Beginn der Probezeit ist die Aufnahmegebühr zu zahlen, welche im Falle einer Nichtmitgliedschaft nicht zurückerstattet wird.

5. Beitragshöhe (monatlich):

Erwachsene, aktives Mitglied	17,00 EUR
Erwachsene, passives Mitglied	10,00 EUR
Kinder, Auszubildende, Studierende	13,00 EUR
RentnerIn	14,00 EUR
Ehepaare (Kinder bis 15 Jahr inkludiert)	23,00 EUR

Bei Nutzung eines Vereinsbootes für das Jugendtraining erhöht sich der Beitrag um 20,00 EUR pro Monat und Kind.

6. Aufnahmegebühren (einmalig):

Erwachsene	120,00 EUR
Kinder unter 15 Jahren	30,00 EUR
Ehepaare (Kinder bis 15 Jahre inkludiert)	170 EUR

7. Fördermitglieder nach §6 der Satzung zahlen wahlweise einen jährlichen Beitrag zur Förderung der Jugendarbeit in Höhe von 50€ oder 100€.

4. Arbeitsleistungen und andere Gratifikationen

1. Jedes aktive Mitglied über 15 Jahre muß jährlich Arbeitsleistungen für den Verein erbringen.
2. Es sind 10 Stunden pro Jahr zu erbringen. 5 von 10 Arbeitsstunden, die jedes nicht befreite aktive Vereinsmitglied leisten soll, müssen für werterhaltende Maßnahmen genommen werden.
3. Es wird ein jährlicher Arbeitsplan erstellt. Dieser wird mit dem ersten Rundschreiben eines Jahres verschickt und liegt im Vereinshaus und/oder beim Vorstand aus. Er beinhaltet zentrale Termine und vorgegebene Arbeiten zur Stundenableistung. Der Nachweis über geleistete Arbeitsstunden ist vom Mitglied selbst zu führen, von einem Vorstandsmitglied oder Beauftragten gegenzuzeichnen und spätestens zum 1. März des folgenden Jahres im Büro des Vereins vorzulegen.
4. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird eine Finanzersatzleistung von 20,00 Euro erhoben. Diese Gelder werden Anfang des darauf folgenden Jahres vom Kassenwart eingefordert.
5. Für Mitglieder, die andere vereinsdienliche Leistungen erbringen oder dafür Sorge tragen, wie z.B. zeitintensive Mitarbeit im erweiterten Vorstand und anderen Ausschüssen, kann der Vorstand eine völlige oder teilweise Befreiung von den Arbeitsleistungen beschließen.

6. Folgende Mitglieder sind grundsätzlich von Arbeitsleistungen befreit:

Vorstandsmitglieder, Übungsleiter und Trainer.
Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr
Fördermitglieder

Außerdem können Anträge zur Befreiung mit Begründung (z.B.Krankheit) an den Vorstand gestellt werden.

7. Mitglieder können ihre Arbeitsleistungen durch andere Vereinsmitglieder erbringen lassen.

5. Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2023 beschlossen.